|  |  |
| --- | --- |
|  | *Einwohnergemeinde Münchenbuchsee*  ***FINANZABTEILUNG***  *Bernstrasse 8*  *Postfach 328*  *3053 Münchenbuchsee*  *TELEFON 031 868 81 50*  *TELEFAX 031 868 81 57* |
|  |  |

Schulzahnpflege

|  |
| --- |
| Gesuch um einen Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten |

Gemäss Schulzahnpflegeverordnung der Gemeinde Münchenbuchsee haben Sie die Möglichkeit einen Gemeindebeitrag zu beantragen. Das Gesuch muss **nach Bezahlung der Zahnarzt-Rechnung** mit diesem Formular bei der Finanzabteilung, Bernstrasse 8, 3053 Münchenbuchsee eingereicht werden.

|  |
| --- |
| Name und Vorname Kind Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Geburtsdatum Kind Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Name und Vorname Eltern Klicken Sie hier, um Text einzugeben.    Adresse Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  PLZ/Wohnort Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Anzahl unterstützungspflichtige Kinder Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Sozialhilfe Ja  Nein  Datum Unterschrift der Eltern  Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Dem Gesuch beizulegen sind:   * Kopie Zahnarzt-Rechnung * Quittung der bezahlten Rechnung * Kopie Leistungsabrechnung der Krankenkasse |

*Schulzahnpflegeverordnung vom 4. August 2003*

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 1 Abs. 1 | Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Volksschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen. |
| Art. 2 | Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen. |
| Art. 3 | Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und 5% des steuerbaren Vermögens heranzuziehen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden. |
| Art. 4 | Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. |
| Art. 5 | Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse) gewährt. |
| Art. 6 | An die massgebenden Behandlungskosten von **weniger als Fr. 100.00** werden keine Beiträge gewährt. |

**Beurteilung**

Durch das Steuerbüro Münchenbuchsee auszufüllen:

Steuerbares Einkommen + 5% vom steuerbaren Vermögen der letzten definitiven Veranlagung:

Fr.

**Entscheid der Finanzabteilung**

□ Dem Gesuch wird nicht entsprochen, die Einkommensgrenze ist überschritten.

□ Dem Gesuch wird entsprochen, ein Gemeindebeitrag von % wird gewährt.

Rechnungsbetrag Fr. 100%

Abzüglich Gemeindebeitrag Fr. %

Verbleibender Elternanteil Fr. %

**Kontoangaben**

Einzahlungsschein

Postkonto

IBAN-Nr. und Name der Bank

Der Gemeindebeitrag wird auf die oben angegebene Kontoverbindung überwiesen.

Datum Unterschrift der Finanzabteilung